

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1969

Nummer 45

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 100 | 16. 7. 1969 | Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen | 535 |
| 1110 | 16. 7. 1969 | Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes | 536 |
| 1112 | 16. 7. 1969 | Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes | 536 |

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**
Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448), wird wie folgt geändert:

Artikel 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte, wählbar, wer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und am

Tage der Wahlauszeichnung seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn

Für den Justizminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 535.

1110

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Vom 16. Juli 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „einundzwanzigste“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn
(L.S.)

— GV. NW. 1969 S. 536.

1112

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Vom 16. Juli 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 wird das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmalig auf die mit oder nach der Landtagswahl 1970 stattfindenden Kommunalwahlen Anwendung.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn
(L.S.)

— GV. NW. 1969 S. 536.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.